



**Europäische
Patent-
organisation**

Verwaltungsrat

**European
Patent
Organisation**

Administrative Council

**Organisation
européenne des
brevets**

Conseil d'administration

CA/55/23

Orig.: en

München, den 06.10.2023

BETRIFFT: Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche –
Überarbeitung der finanziellen Aspekte im Dreijahreszeitraum

VORGELEGT VON: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Haushalts- und Finanzausschuss (zur Stellungnahme)
2. Verwaltungsrat (zur Beschlussfassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2020 genehmigte der Verwaltungsrat eine neue Politik zur Überarbeitung der finanziellen Aspekte der Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche (CA/51/20).

Es wurde ein vereinfachtes Gebührenberechnungsverfahren mit einer harmonisierten Gebühr eingeführt, das für alle gegenwärtigen und künftigen Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche zur Anwendung kommen soll.

Darüber hinaus sieht die neue Politik auch eine größere Unterstützung kleinerer Einheiten für einen anfänglichen Versuchszeitraum von drei Jahren vor. Die derzeit geltende Recherchegebühr und das System zur Unterstützung kleinerer Einheiten läuft damit am 31. Dezember 2023 aus.

Das vorliegende Dokument gibt einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen der neuen Politik für den Zeitraum von 2021 bis 2022 und schlägt eine Aktualisierung der Recherchegebühr für den nächsten Dreijahreszeitraum 2024-2026 basierend auf dem bestehenden Berechnungsverfahren vor. Das Dokument schlägt außerdem eine Verlängerung des Unterstützungssystems für kleine Einheiten für diesen Zeitraum vor.

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. STRATEGISCH/OPERATIV	1
II. EMPFEHLUNG	1
III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT	1
IV. KONTEXT	1
V. BEGRÜNDUNG	4
A. VORGESCHLAGENE ANPASSUNG DER RECHERCHENGEBÜHR IM RAHMEN DER ARBEITSABKOMMEN FÜR DEN DREIJAHRESZEITRAUM 2024-2025-2026	4
B. VERLÄNGERUNG DES UNTERSTÜTZUNGSSYSTEMS FÜR KLEINE EINHEITEN FÜR DEN DREIJAHRESZEITRAUM 2024-2025-2026	5
VI. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	6
A. AUSWIRKUNGEN DER GEBÜHRENANPASSUNG	6
B. AUSWIRKUNGEN DER VERLÄNGERUNG DES UNTERSTÜTZUNGSSYSTEMS FÜR KLEINE EINHEITEN	7
VII. RECHTSGRUNDLAGE	7
VIII. REFERENZDOKUMENTE	7
IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN	7
ANLAGE 1 ANZAHL DER RECHERCHEN PRO LAND	8
ANLAGE 2 GEBÜHRENBERECHNUNG UND GEBÜHRENENTWICKLUNG IM DREIJAHRESZEITRAUM	9
ANLAGE 3 SYSTEM DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG FÜR KLEINERE EINHEITEN	13
ANLAGE 4 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG 2021 UND 2022 PRO MITGLIEDSSTAAT	14
ANLAGE 5 GEBÜHREN, RABATTE UND GEBÜHRENFÄLLE 2012 - 2024	15

I. STRATEGISCH/OPERATIV

1. Strategisch

II. EMPFEHLUNG

2. Der Verwaltungsrat wird gebeten,

- die Ergebnisse der Überarbeitung der Politik von 2020 zur Kenntnis zu nehmen (CA/51/20),
- die zu zahlende Gebühr im Rahmen aller gegenwärtigen und künftigen Arbeitsabkommen mit den Vertragsstaaten für den nächsten Dreijahreszeitraum, d. h. vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026, zu genehmigen,
 - die sich auf 2 468 EUR für die Erstellung eines Recherchenberichts mit schriftlichem Bescheid und
 - und auf 2 170 EUR in den Fällen beläuft, in denen ein ergänzender Recherchenbericht ohne schriftlichen Bescheid erstellt wird,
- die Fortsetzung des bestehenden Unterstützungssystems für kleine Einheiten (wie in CA/51/20 eingeführt) für einen weiteren Dreijahreszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 für alle Vertragsstaaten mit einem gültigen Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche zu genehmigen.

III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT

3. Dreiviertelmehrheit

IV. KONTEXT

4. Als Rechtsnachfolger des IIB hat das EPA die Aufgabe übernommen, vom Beginn seiner Existenz an Recherchen für die vier Ex-IIB-Staaten durchzuführen.

5. In den letzten Jahrzehnten hat das Europäische Patentamt (EPA) sein System der Arbeitsteilung ausgeweitet, um weiteren Vertragsstaaten innerhalb des Europäischen Patentnetzes (EPN) eine zusätzliche Möglichkeit zur effektiven Zusammenarbeit mit dem EPA im Rahmen von speziellen Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche zu bieten. Die Recherche, die das EPA für ein nationales Amt durchführt, ist an das nationale Verfahren gebunden und in dieses integriert, und kann die von den nationalen Ämtern durchgeführte Recherche entweder ersetzen oder ergänzen. Die nationalen Ämter sind im Hinblick auf die Anzahl der Akten sowie die Gebiete der Technik, für die sie Recherchen beim EPA anfordern, vollkommen flexibel. Darüber hinaus liefert ein Arbeitsabkommen nationalen Anmeldern eine frühzeitige Beurteilung ihrer Aussichten auf den Schutz ihrer Erfindung auf europäischer oder internationaler Ebene und erleichtert die anschließende Anmeldung beim EPA, da Anmelder von einer Reduzierung der europäischen oder internationalen Recherchegebühr profitieren können, wenn das vorherige Rechercheprodukt wiederverwendet werden kann.
6. Dieses System wird daher seit Langem sowohl von kleineren als auch von größeren Ämtern zum Nutzen ihrer Anmelder in Anspruch genommen und hat nachweisliche Vorzüge, die von allen Beteiligten sehr geschätzt werden. Die Arbeitsteilung ist folglich eine der vier Säulen der Zusammenarbeit zwischen dem EPA und den nationalen Ämtern der EPÜ-Vertragsstaaten im Rahmen des Strategieplans 2023 und wird auch ein wichtiger Bestandteil des neuen Strategieplans bleiben.
7. Das EPA unterhält derzeit Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche mit 16 Vertragsstaaten. Österreich war das letzte Land, das sich 2023 dem System anschloss (CA/31/22). Nach der Genehmigung des Verwaltungsrats im Juni 2023 (CA/24/23) hatte Slowenien soeben ein Arbeitsabkommen mit dem EPA abgeschlossen, das am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Portugal ist bei der Ausarbeitung des Arbeitsabkommens, dessen Abschluss vom Verwaltungsrat beschlossen wurde (CA/31/22), bereits weit fortgeschritten. Das Vereinigte Königreich hat angekündigt, dass es derzeit eine Verlängerung seiner zeitlich begrenzten Zusammenarbeit bei der Recherche mit der EPA im Jahr 2024 prüft.
8. Im Jahr 2022 führte das EPA insgesamt 28 493 nationale Recherchen im Rahmen der Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche durch, was eine Zunahme von 4 % gegenüber 2021 darstellt. Ein ausführlicher Überblick über die Anzahl der pro Vertragsstaat in den letzten Jahren durchgeführten Recherchen ist in der Anlage 1 enthalten. Auch wenn das Innovationsökosystem eines Landes sowie die Dauer der Zusammenarbeit bei der Recherche die unterschiedliche Anzahl der nationalen Akten pro Staat, für die das EPA Recherchen durchgeführt hat, erklären könnten, hält sich das EPA bereit, um einzelne Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Förderung der Zusammenarbeit bei der Recherche, wozu auch das Unterstützungssystem für kleinere Einheiten gehört, zu unterstützen. Es wird ein leichter Rückgang der nationalen Recherchen im Rahmen der Arbeitsabkommen vor allem in dem Fall erwartet, dass das Vereinigte Königreich und das EPA ihre Zusammenarbeit bei der Recherche beenden sollten.

9. Die neue Politik zur Arbeitsteilung wurde im Dezember 2020 vom Verwaltungsrat genehmigt (siehe CA/51/20). Sie enthielt neue Leitlinien für die Politik, um die Arbeitsabkommen für Anmelder attraktiver zu gestalten und der Verpflichtung nachzukommen, die besagt, dass Projekte und Initiativen zur Zusammenarbeit allen Vertragsstaaten gleichermaßen offenstehen und für alle Vertragsstaaten einheitliche Regelungen und Bedingungen gelten müssen (siehe CA/27/20). Darüber hinaus bot sie im Rahmen der im SP2023 angekündigten gezielten Maßnahmen kleinen Einheiten mehr Unterstützung an, die das Patentsystem und die Vorteile, die es bietet, oftmals nicht voll ausschöpfen.
10. Diese Politik enthielt zwei Hauptelemente der Arbeitsabkommen zur Zusammenarbeit bei der Recherche: eine harmonisierte Gebührenregelung und ein besseres Unterstützungssystem für kleine Einheiten.
11. Im Hinblick auf die harmonisierte Gebührenregelung führte die Politik eine Einmalgebühr ein, die für alle im Rahmen der Arbeitsabkommen durchgeführten Recherchen zu entrichten ist, und hob damit die zuvor bestehende Unterscheidung zwischen Ex-IIIB-Staaten und anderen Mitgliedstaaten auf. Außerdem bekräftigte die Politik den grundlegenden Aspekt der Haushaltsneutralität der Arbeitsabkommen erneut, dem zufolge die vom nationalen Amt zu bezahlende Recherchegebühr die dem EPA entstehenden Kosten ausgleichen muss. Infolgedessen wurde die Recherchegebühr für einen Dreijahreszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 auf 2 336 EUR festgelegt. Einzelheiten zur Gebührenberechnung und ihrer weiteren Entwicklung sind Anlage 2 zu entnehmen.
12. Neben dieser einheitlichen Gebührenregelung enthielt die neue Politik zu den Arbeitsabkommen auch ein verbessertes System zur Unterstützung kleiner Einheiten. Seit 2012 bietet das EPA verschiedenen Kategorien von Anmeldern finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zum Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche an, das die Recherchegebühren für KMU, Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen und natürliche Personen herabsetzt (siehe CA/47/12 und CA/97/15). Diese Gruppe von Anmeldern kann das Patentsystem und alle damit verbundenen Vorteile oftmals nicht voll ausschöpfen. Eine vom EPA durchgeführte, qualitativ hochwertige Recherche ist insbesondere für kleine Einheiten von Vorteil, da sie so in der Lage sind, fundierte Entscheidungen darüber zu treffen, ob es angesichts des aktuellen Stands der Technik sinnvoll ist, ihre Erfindungen in Form von europäischen oder internationalen Nachanmeldungen schützen zu lassen.

13. In dieser neuen Politik wird diese Unterstützung von 75 % auf 80 % erhöht und auf alle Vertragsstaaten ausgeweitet, die über ein bestehendes Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche verfügen. Darüber hinaus hat sich die Zahl der Fälle mit Anspruch auf Unterstützung von 100 auf 400 Fälle gesteigert. Die Bedingungen, unter denen eine Herabsetzung der Recherchegebühren gewährt wird, werden in eigenen Verwaltungsvereinbarungen festgelegt, die zwischenzeitlich mit allen Vertragsstaaten abgeschlossen wurden, die über ein gültiges Arbeitsabkommen zur Zusammenarbeit bei der Recherche verfügen. Das Unterstützungssystem wurde dabei vollständig aus dem Budget des EPA für die Zusammenarbeit finanziert. Einzelheiten zum Unterstützungssystem sind Anlage 3 zu entnehmen.
14. Sowohl die derzeit geltende Gebühr als auch das Unterstützungssystem für kleine Einheiten wurden für einen Dreijahreszeitraum bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt. Der Verwaltungsrat wird um die Genehmigung einer neu berechneten Gebühr sowie die Verlängerung des Unterstützungssystems für kleine Einheiten um einen weiteren Dreijahreszeitraum (d. h. vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026) gebeten.

V. BEGRÜNDUNG

A. VORGESCHLAGENE ANPASSUNG DER RECHERCHEGEBÜHR IM RAHMEN DER ARBEITSABKOMMEN FÜR DEN DREIJAHRESZEITRAUM 2024-2025-2026

15. Die Gebührenregelung wird von der neuen Politik für Arbeitsabkommen zur Zusammenarbeit bei der Recherche eingeführt und sorgt für eine Vereinfachung und Harmonisierung der Gebührenberechnung für alle Vertragsstaaten mit gültigem Arbeitsabkommen.
16. Wenn die festgelegte Formel auf die aktualisierten Einheitskosten und die aktuellen EP/PCT-Recherchegebühren sowie die durchschnittlichen Umwandlungsraten aus den Jahren 2020-2022 angewandt wird, beträgt die neue Gebühr für den nächsten Dreijahreszeitraum 2024-2026 **2 468 EUR** (Einzelheiten zur Berechnung sind Anlage 2 zu entnehmen).
17. Die drei Faktoren, die die Höhe der neuen Gebühr beeinflussen, haben sich wie folgt entwickelt:
- Einheitskosten für die Recherche: +9,8 %, Einzelheiten in Anlage 2.
 - EP-Recherchegebühr: +8,1 %, als Ergebnis einer Gebührenerhöhung unter der Inflation (5 % zum 1. April 2023, was unter der Inflation von 9,6 % zwischen Juni 2021-Juni 2022 lag).
 - PCT-Recherchegebühr: 0 %, da die PCT-Recherchegebühr seit dem 1. April 2018 eingefroren ist.

18. Im Vergleich zur derzeit geltenden Gebühr von 2 336 EUR, würde die Gebühr dadurch um 132 EUR oder 5,7 % ansteigen.
19. Der Gebührenanstieg um 5,7 % nach drei Jahren liegt deutlich unter der Inflation, die sich zwischen Januar 2021 und Juni 2023 auf 19,2 % belief und damit unter dem Preis liegt, den andere als Ex-IIB-Staaten zwischen 2018 und 2020 bezahlen mussten.
20. Im Rahmen der Arbeitsabkommen stellt das EPA in Sonderfällen auch Recherchenberichte ohne schriftliche Bescheide aus, wenn einige nationale Ämter ergänzende Recherchen beantragen, die daher rühren, dass die Anmelder in ihrer Antwort auf den Recherchenbericht die Ansprüche in einer nationalen Anmeldung ändern und einen neuen Gegenstand einführen, der zuvor nicht recherchiert wurde (nur ca. 12 Fälle pro Jahr). Es wird vorgeschlagen, dass die Gebühr für einen Recherchenbericht ohne schriftlichen Bescheid wie bereits in der Vergangenheit um denselben Prozentsatz (+5,7 %) angepasst werden soll, sodass sich eine neue Gebühr von $2\,053\text{ EUR} \cdot 1.057 = 2\,170\text{ EUR}$ ergibt.
21. Die Arbeitsabkommen sehen eine vom EPA festzusetzende Erhöhung der Recherchegebühr um einen Pauschalbetrag vor, um die Kosten für die Kopien der angeführten Dokumente zu decken. Der Pauschalbetrag betrug bisher 6 EUR für Papierkopien bzw. 4 EUR für elektronische Kopien. Die Abschaffung der Gebühr für elektronische Kopien ist vorgesehen, wohingegen die Gebühr für Papierkopien in Höhe von 6 EUR beibehalten werden soll, um auf diese Weise die Nutzung der vom EPA bereitgestellten Austauschdienste für elektronische Daten attraktiver zu machen.
22. Die Arbeitsabkommen müssen nicht angepasst werden, um die neuen Recherchegebühren zu übernehmen, da der entsprechende Artikel des Arbeitsabkommens (Artikel 13 (1) oder 14 (1) für die ehemaligen IIB-Staaten und Artikel 11 (2) für alle anderen Staaten) vorsieht, dass die Recherchegebühr für einen Zeitraum von drei Jahren vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
23. Was die Gebühr für elektronische und Papierkopien der genannten Dokumente betrifft, werden diese durch eine Entscheidung des Präsidenten des EPA festgelegt.

B. VERLÄNGERUNG DES UNTERSTÜTZUNGSSYSTEMS FÜR KLEINE EINHEITEN FÜR DEN DREIJAHRZEITRAUM 2024-2025-2026

24. Das Unterstützungssystem für kleine Einheiten sieht eine Reduzierung der im Rahmen der Arbeitsabkommen anfallenden Recherchegebühren von 80 % für bestimmte Kategorien von Anmeldern vor (natürliche Personen, KMU, Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen), die ihren Wohnsitz oder Sitz innerhalb eines Vertragsstaats haben. Die Unterstützung ist auf 400 Fälle pro Jahr und Land beschränkt. Eine ausführliche Beschreibung der Unterstützung kleiner Einheiten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarungen ist Anlage 3 zu entnehmen.

25. Das neue Unterstützungssystem hat zu einem steilen Anstieg der für kleine Einheiten verfügbaren Unterstützungsleistungen geführt. Während zwischen 2016 und 2019 nur insgesamt 134 Fälle Unterstützung erhielten, stieg die Zahl der unterstützten Fälle nach der Einführung des neuen Unterstützungssystems im Jahr 2021 auf 2 237.
26. Von den 28 493 nationalen Recherchen, die 2022 durchgeführt wurden, erhielten 2 233 (7,8 %) die Reduzierung um 80 %. Die verfügbare Unterstützung belief sich folglich auf 4,2 Mio. EUR und wurde vollständig aus dem Budget für Zusammenarbeit finanziert. Ein ausführlicher Überblick über die Anzahl der unterstützten Fälle pro Mitgliedstaat in den Jahren 2021 und 2022 ist Anlage 4 zu entnehmen.
27. Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus den nationalen Ämtern wurde vorgeschlagen, die kleinen Einheiten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarungen zur Verfügung gestellte Unterstützung um weitere drei Jahre, d. h. von 2024 bis 2026, zu denselben Bedingungen wie bisher zu verlängern, d. h. für maximal 400 Fälle pro Staat und Jahr für dieselben Kategorien von Anmeldern (KMU, Hochschulen, einzelne Erfinderinnen und Erfinder und öffentliche Forschungseinrichtungen). Artikel 8 der Verwaltungsvereinbarungen sieht eine Verlängerung der Vereinbarung vor, wenn der Verwaltungsrat die Fortsetzung des Unterstützungssystems für kleine Einheiten genehmigt. Daher ist eine Anpassung der bereits bestehenden Verwaltungsvereinbarungen nicht erforderlich.

VI. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

A. AUSWIRKUNGEN DER GEBÜHRENANPASSUNG

28. Durch die Gebührenanpassung wird Haushaltsneutralität im Zusammenhang mit den Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche gewährleistet.
29. Die durch die Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche generierten Einnahmen beliefen sich 2022 auf 66,6 Mio.¹ EUR. Durch eine Gebührenerhöhung um 5,7 % würde dieser Betrag um 3,8 Mio. EUR steigen.
30. Auch wenn davon auszugehen ist, dass sich weitere Staaten künftig diesem System anschließen werden, wird die Anzahl der im Rahmen der Arbeitsabkommen durchgeführten Recherchen Erwartungen zufolge leicht abnehmen, wenn das Vereinigte Königreich und das EPA ihre Zusammenarbeit bei der Recherche nicht über 2024 hinaus verlängern (auf das Vereinigte Königreich entfallen fast 9 % der Recherchen).
31. Es wird erwartet, dass das EPA im Jahr 2024 mit ca. 28 000 Recherchen beauftragt werden wird, was Einnahmen in Höhe von 69,1 Mio. EUR unter der Voraussetzung generieren würde, dass die angepasste Recherchegebühr zur Anwendung gelangt (geschätzte Gebührenfälle und Einnahmen sind Anlage 5 zu entnehmen). Dies entspräche einem Anstieg der Einnahmen um 2,5 Mio. EUR gegenüber 2022.

¹ Einnahmen vor Unterstützung, siehe Anlage 5.

B. AUSWIRKUNGEN DER VERLÄNGERUNG DES UNTERSTÜTZUNGSSYSTEMS FÜR KLEINE EINHEITEN

32. Die Verwaltungsvereinbarungen, durch die kleinere Einheiten unterstützt werden sollen, werden weiterhin aus dem Zusammenarbeitsbudget finanziert.
33. Es wird ein leichtes Ansteigen der anspruchsberechtigten Fälle erwartet. Der prognostizierte Rückgang der Unterstützungsfälle aus dem Vereinigten Königreich wird durch die kumulierten Unterstützungsfälle in Österreich, Slowenien und Portugal ausgeglichen. Bei der Anzahl der anspruchsberechtigten Fälle wird ein leichter Anstieg auf 8 % - 9 % für alle Fälle, für die im Rahmen der Arbeitsabkommen Recherchen durchgeführt wurden, erwartet. Die finanzielle Unterstützung wird daher auf 4,8 Mio. EUR pro Jahr geschätzt (ca. 7 % der Einnahmen aus den im Rahmen der Arbeitsabkommen durchgeführten Recherchen), was nahe an den aktuellen Unterstützungszahlen für 2021 und 2022 liegt. Eine Übersicht über frühere Unterstützungsfälle und die geschätzten künftigen Unterstützungsfälle und Gebührenniveaus, einschließlich voller und reduzierter Gebühren, ist Anlage 5 zu entnehmen.

VII. RECHTSGRUNDLAGE

34. Artikel 33 (4) und 10 (2) EPÜ

VIII. REFERENZDOKUMENTE

35. CA/84/05, CA/154/05, CA/37/08 rev. 1, CA/47/12, CA/97/15, CA/27/20, CA/51/20, CA/31/22, CA/24/23, CA/45/23, CA/45/XX und CA/F 5/XX

IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN

36. Ja

ANLAGE 1 ANZAHL DER RECHERCHEN PRO LAND

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
FR (2006)*	14 827	14 061	15 766	14 240	12 177	11 636
LU (2007)	323	277	294	371	475	559
BE (2007)	1 045	1 107	1 010	1 046	1 262	1 212
NL (2006)	1 502	1 419	1 506	1 663	2 098	2 253
IT (2008)	8 353	9 131	8 430	8 928	11 639	10 100
GB (2018)		8	151	1 026	1 889	2 668
GR (2009)	32	15	28	22	32	11
LV (2016)	8	14	24	26	34	38
LT (2014)	3	1	5	2	8	8
CY (2009)	2	9	1	2	2	3
MC (2017)			1			3
SM (2014)						
MT (2008)						
HR (2021)						2
AL (2021)						
AT (2023)						
Gesamt	26 095	26 042	27 216	27 326	29 616	28 493

*Jahr des Inkrafttretens des jeweiligen Arbeitsabkommens

ANLAGE 2 GEBÜHRENBERECHNUNG UND GEBÜHRENENTWICKLUNG IM DREIJAHRESZEITRAUM

Im Juni und Dezember 2005 genehmigte der Verwaltungsrat einstimmig die überarbeiteten Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche (CA/84/05, CA/154/05) mit der Gruppe der vier ehemaligen IIB-Staaten. Die Überarbeitung beinhaltete eine umfassende Neugestaltung der Gebührenberechnungsregelungen, die noch heute gültig sind.

Im Juni 2008 billigte der Verwaltungsrat einen Vorschlag als Reaktion auf das Ersuchen um ein einfacheres und transparenteres Berechnungsverfahren (CA/37/08 rev. 1). Dabei blieb das Grundprinzip der Arbeitsabkommen, wonach ihre Umsetzung für die Organisation kostenneutral sein muss, strikt gewahrt, indem bei der Gebührenberechnung zwei Grundsätze angewandt wurden:

- Für alle nationalen Anmeldungen, die später nicht in eine europäische oder eine internationale Anmeldung umgewandelt werden, werden bei der Berechnung die Vollkosten eines Recherchenberichts mit schriftlichem Bescheid zugrunde gelegt.
- Für alle nationalen Anmeldungen, die später in eine europäische oder eine internationale Anmeldung umgewandelt werden, entspricht der Betrag der Recherchegebühr für eine Erst- oder Nachanmeldung nach dem EPÜ oder PCT, die der Anmelder gezahlt hätte, wenn es diese Arbeitsabkommen nicht gäbe.

Bei der Gebührenberechnung für nationale Patentanmeldungen, die als europäische oder Euro-PCT-Anmeldungen zum EPA zurückkehren, werden die durch diese Anmeldungen generierten Einnahmen, z. B. interne Jahresgebühren, berücksichtigt. Die entsprechenden Umwandlungsraten mit denen diese nationalen Anmeldungen als europäische oder internationale Anmeldung zum EPA zurückkehren, werden jedes Jahr im Statistikdokument des EPA (CA/F 5/xx Anlage 2C) veröffentlicht. Ebenfalls berücksichtigt werden müssen in der Gebühr auch die allgemeinen Einheitskosten für die Erstellung eines Recherchenberichts mit schriftlichem Bescheid, der jährlich in CA/45/XX veröffentlicht wird.

Zusätzlich ist der errechnete Betrag pauschal um 7 % zu ermäßigen, was den geschätzten Einsparungen für das EPA entspricht, die durch die wichtige Filterfunktion der nationalen Ämter vor der Weiterleitung ihrer Anmeldungen erzielt werden. Sie stellen sicher, dass die an das EPA zur Recherchezwecken weitergeleiteten Akten eine höhere Qualität haben und keine schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten aufweisen, die die Arbeit der Prüferin oder des Prüfers erschweren könnten, wie beispielsweise fehlende Übersichtlichkeit und Klarheit, sowie Ansprüche, die offensichtlich nicht patentierbar sind. Da die Mehrheit der eingehenden Akten bereits über eine genaue IPC-Klassifizierung verfügt, können sie der oder dem jeweiligen Prüfer/in einfacher und schneller zugewiesen werden.

Also wird die Gebühr für einen Dreijahreszeitraum nach der folgenden vereinbarten Formel berechnet:

Einheitskosten der Recherche x % der Akten, die nationale Anmeldungen bleiben
+ Betrag der EP-Gebühr x % der Akten, die in EP-Anmeldungen umgewandelt werden
+ Betrag der PCT-Gebühr x % der Akten, die in PCT-Anmeldungen umgewandelt werden
- 7 % Ermäßigung

Bis 2020 galten unterschiedliche Gebühren für die Gruppe der ehemaligen IIB-Staaten und für alle anderen Staaten, die ein Arbeitsabkommen abgeschlossen hatten, in Abhängigkeit von den jeweiligen Umwandlungsraten der national recherchierten Fälle, die anschließend in EP- oder Euro-PCT-Anmeldungen umgewandelt wurden. Die Gebührenberechnung wurde im Rahmen der neuen Politik (CA/51/20) vereinfacht und verwendet nunmehr nur noch eine einzige Umwandlungsrate basierend auf kumulativen Daten von allen Staaten, die ein Arbeitsabkommen abgeschlossen haben. Auf diese Weise konnte eine Einmalgebühr für alle teilnehmenden Ämter eingeführt werden.

Umsetzung im Dreijahreszeitraum 2024 - 2025 - 2026

Einheitskosten für eine Recherche 2022: 3 914 EUR (siehe CA/45/23, Seite 4);

Die Entwicklung der Einheitskosten für Recherche (+9,8 % im Jahr 2022, verglichen mit 2019) kann wie folgt erklärt werden:

- Ohne den durch die Änderung des Abzinsungssatzes (CA/45/21) verursachten Anstieg von +12,5 %, der von den Vertragsstaaten unterstützt wurde, wären die Kosten tatsächlich um -2,4 % zurückgegangen.
- Die Personalausgaben für 2022 hätten sich als hauptsächlicher Kostenfaktor normalerweise auf die Inflationswerte bis Juni 2021 gestützt, ein Zeitraum, in dem die Inflation noch nicht so hoch ausfiel wie in den Folgemonaten. Aufgrund der Ausnahmeklausel im Gehaltsanpassungsverfahren wurden die Gehälter des EPA im Jahr 2022 allerdings eingefroren.

Umwandlungsraten der teilnehmenden Länder für 2020 - 2021 - 2022: keine Umwandlung 43,5 %, EP-Umwandlung 16,4 %, Euro-PCT-Umwandlung 40,1 %

$$3\,914 \text{ EUR} \times 0,435 + 1\,460 \text{ EUR} \times 0,164 + 1\,775 \text{ EUR} \times 0,401 = \mathbf{2\,654 \text{ EUR}}$$

$$\text{Pauschal-Ermäßigung um 7 \% : } 2\,654 \text{ EUR} \times 0,07 = \mathbf{186 \text{ EUR}}$$

$$\mathbf{2\,654 \text{ EUR} - 186 \text{ EUR} = 2\,468 \text{ EUR}}$$

Die für einen Recherchenbericht mit schriftlichem Bescheid zu zahlende Gebühr für den nächsten Dreijahreszeitraum 2024 - 2026 ist somit für alle Vertragsstaaten mit einem Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche auf **2 468 EUR** festzusetzen.

Die Gebühr für einen Recherchenbericht erhöht sich um einen vom EPA festgelegten Pauschalbetrag zur Deckung des Kostenpreises für die Kopien der im Recherchenbericht angeführten Dokumente. Der Pauschalbetrag beträgt derzeit 6 EUR für eine Papierkopie bzw. 4 EUR für eine elektronische Kopie. Die Abschaffung der Gebühr für elektronische Kopien ist zum 1. Januar 2024 geplant, was einen Einnahmenverlust für das EPA in Höhe von 104 000 EUR zur Folge hat. Für die Abschaffung der Gebühren ist keine Genehmigung des Verwaltungsrats erforderlich, da die Gebühr für die Kopien der genannten Dokumente durch eine Entscheidung des Präsidenten festgelegt wird.

Die folgende Tabelle enthält eine aktualisierte Gebührenberechnung im Vergleich zu den vorausgegangenen Berechnungen für die Dreijahreszeiträume 2018 - 2020 und 2021 - 2023. Im Anschluss ist die Entwicklung der Gebühren im Zeitraum 2009 - 2026 dargestellt.

Gebührenberechnung für die Dreijahreszeiträume 2018 - 2020, 2021 - 2023, 2024 - 2026

Einheitskosten nach Jahr	2016		2019	2022
Einheitskosten für Recherche	3 524 EUR		3 564 EUR	3 914 EUR
Gebühren nach Jahr	2017		2020	2023
EP-Recherchegebühr (1. April)	1 300 EUR		1 350 EUR	1 460 EUR
PCT-Recherchegebühr (1. April)	1 875 EUR		1 775 EUR	1 775 EUR
Umwandlungsrate nach Zeitraum	Ex-IIB 2014-2016	Sonstige 2014-2016	2017-2019	2020-2022
Keine Folgerecherche durch EPA	43%	53%	45%	43.5%
Umgewandelt in EP	15%	15%	16%	16.4%
Umgewandelt in PCT (EPA=ISA)	42%	32%	39%	40.1%
Gebühr nach Anmeldezeitraum	Ex-IIB 2018-2020	Sonstige 2018-2020	2021-2023	2024-2026
Berechnung	3 524 EUR*0,43 + 1 300 EUR*0,15 + 1 875 EUR*0,42	3 524 EUR*0,53 + 1 300 EUR*0,15 + 1 875 EUR*0,32	3 564 EUR*0,45 + 1 350 EUR*0,16 + 1 775 EUR*0,39	3 914 EUR*0,435 + 1 460 EUR*0,164 + 1 775 EUR*0,401
Gewichtete Gebühr	2 498 EUR	2 663 EUR	2 512 EUR	2 654 EUR
7 % Reduzierung	-175 EUR	-186 EUR	-176 EUR	-186 EUR
Neue Gebühr mit 7% Reduzierung	2 323 EUR	2 476 EUR	2 336 EUR	2 468 EUR

Entwicklung der Gebühren im Zeitraum 2009 - 2026

Gebühr	2009 - 2011	2012 - 2014	2015 - 2017	2018 - 2020	2021 - 2023	2024 - 2026
Erste Gruppe (FR, NL, BE, LU)	2 136 EUR	2 334 EUR	2 491 EUR	2 323 EUR	2 336 EUR	EUR 2 468
Änderung		+9,3 %	+6,7 %	-6,7 %	+0,6 %	+5,7 %
Zweite Gruppe (11 Länder)	2 136 EUR	2 586 EUR	2 683 EUR	2 476 EUR	2 336 EUR	2 468 EUR
Änderung		16,0 %	+3,8 %	-7,7 %	-5,7 %	+5,7 %

ANLAGE 3 SYSTEM DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG FÜR KLEINERE EINHEITEN

Das System der finanziellen Unterstützung steht allen Vertragsstaaten mit einem Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche offen und gilt für nationale Erstanmeldungen der folgenden Kategorien von Anmeldern mit Wohnsitz oder Sitz in einem der 39 EPÜ-Staaten, die den Kriterien für kleinere Einheiten genügen:

- natürliche Personen;
- kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Kommission in ihrer Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 (weniger als 250 Beschäftigte, Umsatz unter 50 Mio. EUR und/oder Bilanzsumme unter 43 Mio. EUR, nicht mehr als 25 % des Kapitals im Besitz eines anderen Unternehmens),
- Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen.

Falls die nationale Patentanmeldung mehrere Anmelder hat, müssen alle Anmelder einer der vorstehenden Kategorien angehören, damit ein Anspruch auf die Ermäßigung besteht. Die finanzielle Unterstützung ist auf fünf Anmeldungen pro Jahr für ein und dieselbe natürliche Person und auf zehn Anmeldungen pro Jahr für ein und dieselbe Hochschule oder öffentliche Forschungseinrichtung begrenzt. Die nationalen Patentämter sind für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung im Rahmen ihrer eigenen Verfahren zuständig (einfache Erklärung oder einfacher Nachweis erforderlich).

In der Verwaltungsvereinbarung wird die Zahl der Akten, für die eine Gebührenermäßigung gewährt wird, auf 400 pro Jahr und Land begrenzt.

Die Teilerstattung der Recherchegebühr beläuft sich auf 80 % der Recherchegebühr und muss in voller Höhe an die kleineren Einheiten weitergegeben werden, indem sichergestellt wird, dass das vom Mitgliedsstaat erhobene Gebührenniveau die reduzierten Kosten für eine vom EPA in Rechnung gestellte Recherche nicht übersteigt, unabhängig davon, ob zusätzliche Subventionen auf nationaler Ebene gewährt werden.

Das Verfahren für die Ermäßigung der Recherchegebühr wird in der Verwaltungsvereinbarung wie folgt organisiert:

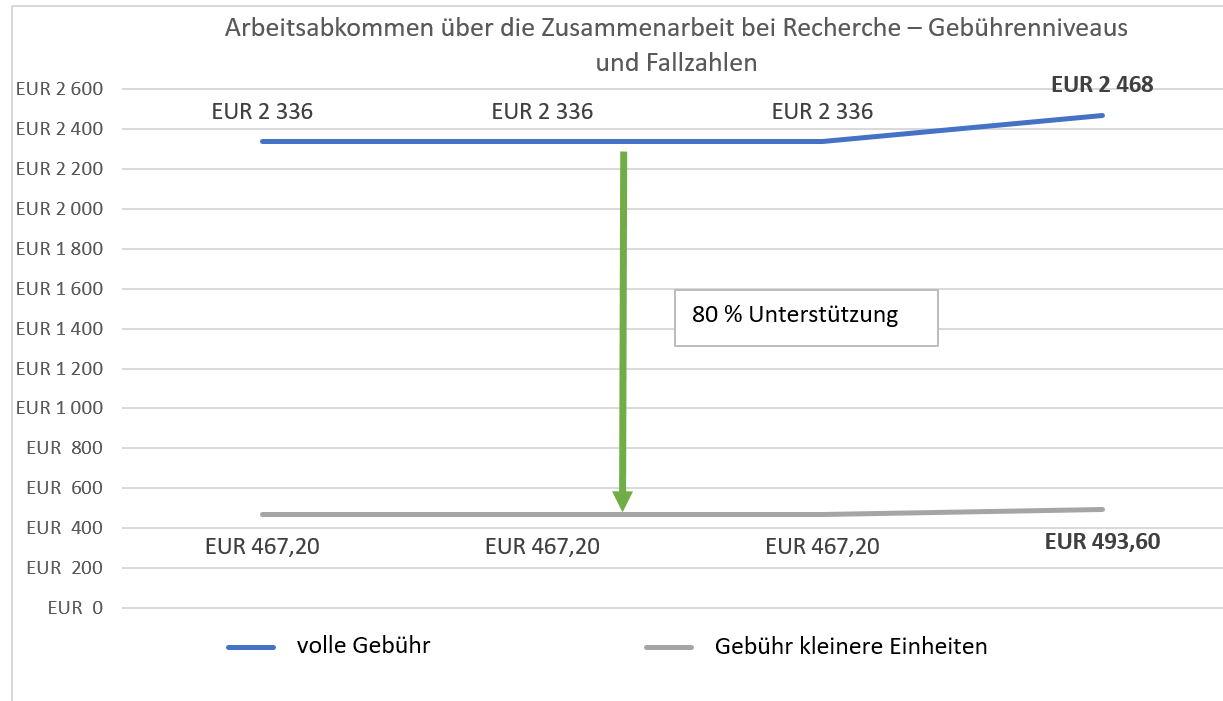
- Die nationalen Patentämter zahlen im Rahmen ihrer Arbeitsabkommen die vom Verwaltungsrat festgelegte Gebühr für eine Recherche in voller Höhe;
- die nationalen Patentämter übermitteln dem EPA eine Liste derjenigen Akten, für die sie die Recherchenleistungen bezahlt haben und die die Kriterien erfüllen, die einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung gemäß der Verwaltungsvereinbarung begründen,
- die nationalen Patentämter beantragen die Teilerstattung der Recherchegebühr, indem sie eine Rechnung an das EPA senden:
- diese Rechnungen werden dem betreffenden nationalen Amt monatlich oder vierteljährlich aus dem Zusammenarbeitsbudget des EPA erstattet.
- Alternativ könnte das EPA seine Recherchenleistungen dem nationalen Amt weiterhin monatlich in Rechnung stellen, wobei dieses nur 20 % des in Rechnung gestellten Betrags zahlen müsste, wenn es dem EPA parallel dazu die Liste der Anmeldungen mit Anspruch auf die Ermäßigung (80 %) vorlegt.

ANLAGE 4 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG 2021 UND 2022 PRO MITGLIEDSSTAAT

Land	Unterstützte Fälle 2021	Unterstützung 2021	Unterstützte Fälle 2022	Unterstützung 2022
AL	0	0 EUR	0	0
BE	400	747 520 EUR	382	713 882 EUR
CY	0	0 EUR	4	7 475 EUR
FR	400	747 520 EUR	400	747 520 EUR
GB	400	747 520 EUR	400	747 520 EUR
GR	19	35 507 EUR	10	18 688 EUR
HR	0	0 EUR	2	3 738 EUR
IT	400	747 520 EUR	400	747 520 EUR
LT	6	11 213 EUR	7	13 082 EUR
LU	175	327 040 EUR	190	355 072 EUR
LV	37	69 146 EUR	35	65 408 EUR
MC	0	0 EUR	3	5 606 EUR
MT	0	0 EUR	0	0 EUR
NL	400	747 520 EUR	400	747 520 EUR
SM	0	0 EUR	0	0 EUR
Gesamt	2 237	4 180 506 EUR	2 233	4 173 030 EUR

ANLAGE 5

GEBÜHREN, RABATTE UND GEBÜHRENFÄLLE 2012 - 2024



Gebührenfälle	2021	2022	2023 (geschätzt)	2024 (geschätzt)
— volle Gebühr	27 379	26 260	25 750	25 550
— Gebühr kleinere	2 237	2 233	2 250	2 450
— insgesamt	29 616	28 493	28 000	28 000
Einnahmen, Unterstützung				
Einnahmen vor Unterstützung	69,2 Mio. EUR	66,6 Mio. EUR	65,4 Mio. EUR	69,1 Mio. EUR
Unterstützung	4,2 Mio. EUR	4,2 Mio. EUR	4,2 Mio. EUR	4,8 Mio. EUR